SATZUNG DER GEMEINDE ALTENHOLZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NUMMER 24 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STIFTER ALLEE - WALDWINKEL GUTSANLAGE - MEMELER STRASSE - TILSITER WEG - NÖRDLICHE GRENZE DER GRÜNFLÄCHE OSTPREUSSENPLATZ - DÄNISCHENHAGENER STRASSE

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
MASSTAB 1:500

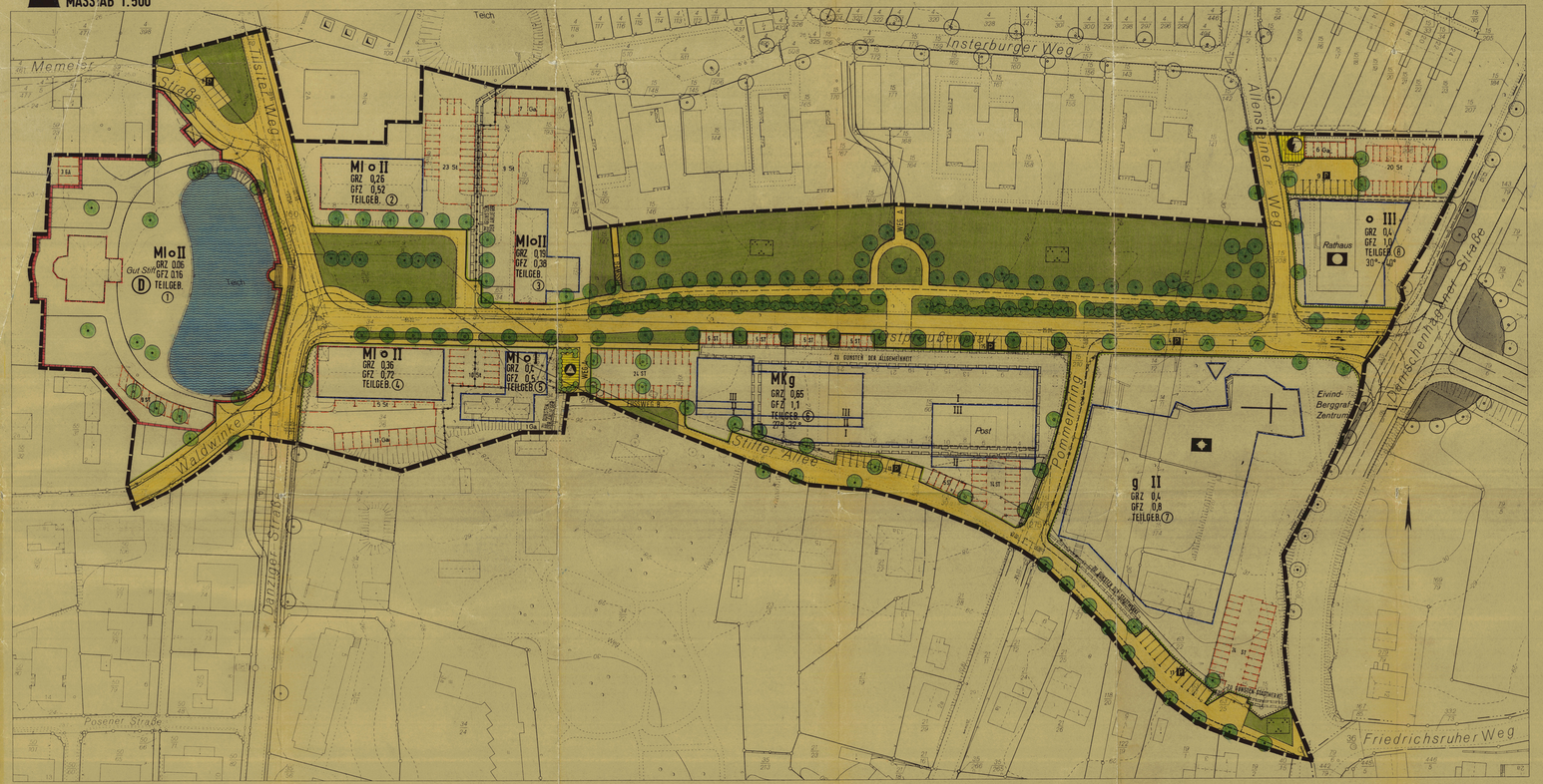

STRASSENQUERSCHNITTE M = 1:100

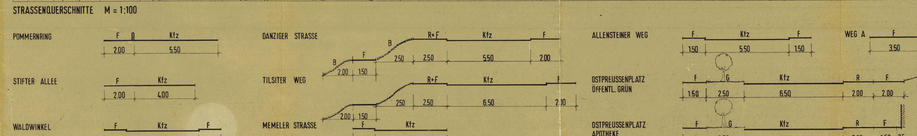

AUFGRUND DES § 9 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl.I S.2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl.I,S.949) UND DEM-§§ 82 Abs1 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO), I.D.F. DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL.SCHL.-H/ S.86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.3.85 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STIFTER ALLEE - WALDWINKEL - GUTSANLAGE - MEMELER STRASSE - TILSITER WEG - NÖRDLICHE GRENZE DER GRÜNFLÄCHE OSTPREUSSENPLATZ - DÄNISCHENHAGENER STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

DIE GELT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. S.1763).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN

MI, MK — MISCHGEBIET, KERNGEBIET — § 6 BauNVO, § 7 BauNVO
GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG
GFZ 1,0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL — §§ 16 u. 17 BauNVO
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS) — § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG
o — BAUWEISE, BAUGRENZEN — § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG
g — OFFENE BAUWEISE — § 22 BauNVO
— GRENZE DER ABWEICHENDEN BAUWEISE — § 22 BauNVO
30°-40° — BAULINIEN — § 23 BauNVO
BAUGRENZE — § 23 BauNVO
BAUGRENZE — § 9 Abs1 LBO
4. ZUR ERRICHTUNG DER ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSERSOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER ERFORDERLICHEN FLÄCHEN SOWIE DIE ZU BELASTENDEN FLÄCHEN — § 9 Abs.1 Nr.4
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 9 Abs.1 Nr.5
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
6. VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs.1 Nr.11
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRS-FLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DEN VER-SORGUNG DER BEVÖLKERUNG MIT STROM, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE FÜR ABWASSER UND ABFALLBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 Abs.1 Nr.12,14
FLÄCHEN-SYMBOLE
ELEKTRIZITÄT
ABFALL
9. GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICHE — § 9 Abs.1 Nr.15
FLÄCHEN-SYMBOLE
PARKANLAGE
10a. ANPFLANZEN UND FLÄCHEN FÜR DIE BEPFLANZUNG SOWIE FÜR ERHALTUNGSBINDUNG U. DIE BESEITIGUNG DES BEWUCHSES — § 9 Abs.1 Nr.16
HOHERE ANLAGEN
11. FLÄCHEN, WASSERWIRTSCHAFTLICHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT SOWIE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT — § 9 Abs.1 Nr.20,25
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN
UMGRENZUNG VON SCHUTZBAUTEN UND SCHUTZBÄUMEN z.B. GEMÄß DEN IMMISSIONSSCHUTZGESETZEN
SCHUTZ VON SCHÄDEN DURCH EINWIRKUNG VON LUFTVERUNREINIGUNGEN
14. SONSTIGE PLANZEICHEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 Abs.1 Nr.4, 22 BBauG
St, GSt — STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTS -
Ga, GGa — GARAGEN, GEMEINSCHAFTS -
MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs.1 Nr.21
DER SCHALLEN FLÄCHEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG — § 9 Abs.1 Nr.24
FREIZUHALTEN SIND
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 Abs.7 BBauG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON EINANDER DURCH ABSTUFUNG DES MASSES DER NUTZUNG, ERFORDERN EINER ABGRENZUNG — § 1 Abs.4 BauNVO

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
ABGRENZUNG
VORHANDENE GRENZVERSCHIEDENEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRENZVERSCHIEDEN
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
395/5
SICHTDREIECK

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
REGELUNGEN FÜR DIE SICHERHALTUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ U. FÜR STAATSBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN — § 9 Abs 6 BBauG
UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

TEXT (TEIL B)

FESTSETZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. TEILGEBIETE 2 + 3 + 4
In den 3 Teilgebieten 2,3,4 werden Trief- und Firsthirnen festgesetzt.
Neigung: Trief: 25°-45° max. 0,55m Neigung, Firsth: 15°-45° max. 0,55m Firsth-Überstand. Für Garagen und in Nebenachsen, Dachdeckung für Garagen rotes Hartdachpfannen.

2. TEILGEBIETE 5 + 6 + 7
Für die Gebäude sind für die Außenwand rotes Mauerwerk und für das Dächer rotes Dachziegel vorzuwenden. Im Teilgebiet 6 sind an Sockelgeschossen Dampf sowie Glasbausteine und ähnliche Ausbauten in der der Dachfläche nicht zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN
In den in der Planzeichnung einzutragenden Sichtdreiecke sind Sebenanlagen und Einfriedungen gemäß § 10 14 Abs.1 BauNVO unzulässig. Einfriedungsmauern, Hecken und Bewuchs dürfen eine Höhe von 70 cm über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

4. HINWEISEN FÜR BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs.1 Nr.25a u.b BBauG
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind Bäume und Sträucher entsprechend der Artenliste zu pflanzen. Es werden Wildobstbäume, Buchsbaum als Hecke und Rainweide, Weißdorn, Alpenbeerstrauch, Schneeball als Hecke und Rainweide, Weißdorn, Alpenbeerstrauch, niedrigen Purpurbaum und Rotbuche als Hecke und Heckenpflanze gepflanzt.

5. FLÄCHEN FÜR GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
Die mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit festgelegte Fläche ist aus rotem Pflastermaterial herzustellen.

6. Die Einrichtung von Spielhallen im Pionpeftungsbereich ist unzulässig.

ARBEITSVERMERKE

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 des Gesetzes der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20. 12. 1983.
Altenholz, den 15. 12. 1983 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.12.1994 bis 29.1.1995 nach vorheriger am 19.12.1994 ortsüblicher Bekanntmachung mit den Hinweis, daß Anregungen während dieser Zeit in der Ausgangsstatt geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Altenholz, den 25. 4. 1995 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 4.9.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 19.2.1995 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.1.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.1.1995 gebilligt.
Altenholz, den 14. 2. 1995 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BauGB mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Landesbehörde vom 12.8.1985 Az.: 32 b 621.5-4/4 erteilt.
Altenholz, den 16.8.1985 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Landesbehörde vom bestätigt.
Altenholz, den Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Altenholz, den 16.8.1985 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 26.8.1985 mit der textlichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie den Orten und der Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht und liegt nunmehr mit seiner Begründung zur Einsicht bereit.
Altenholz, den 29.8.1985

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.97 die Satzung über den **Genehmigungsvorbehalt für Teilungsgenehmigungen** im Geltungsbereich des **Bebauungsplans Nr. 24** beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 09.01.98 in den Altenholzer Nachrichten bekanntgemacht.
Altenholz, 15.01.98
i.A.

ÜBERSICHTSPLAN M = 1:5000

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER GEMEINDE ALTENHOLZ

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE M = 1:500

HOCHFELDT + SÖRENSEN · ARCHITEKTEN
2300 KIEL-KRONSHAGEN ECKERNFÖRDER STRASSE 235a TEL. 54 28 55

GEZEICHNET: JEU BL/ AMD GEÄNDERT:

VERFAHRENSÜBERSICHT

VORENTWURF ● | § 2a (2) BBauG ● | § 2 (5) BBauG ● | § 2a (6) BBauG ● | GENEHMIGUNG ●